

Samtgemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 196

zur Sitzung am: 14.10.2010

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Schulausschuss | <input type="checkbox"/> Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss |
| <input type="checkbox"/> Finanz- u. Haushaltsausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss zur Sitzung am 08.11.2010 |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Sport, Kultur, Tourismus und Medien | <input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit |

Beschlussorgan:

- Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindeausschuss Samtgemeinderat
zur Sitzung am: 22.11.2010

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: **4. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten**

- | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Kosten:
<input type="checkbox"/> Keine Kosten |
|-------------------------------------------------------------------------------------|

- | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
Haushaltsstelle: |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.
Haushaltsstelle: |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:

Deckung:

Folgekosten: **1.244,00 Euro jährlich**

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt dem Samtgemeinderat,

die 4. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten zu beschließen.

Der Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 9 der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten werden an Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt.

In der Gemeindegemeinschaftssitzung am 29.08.2010 wurde sich darüber ausgesprochen für die Kinderfeuerwehrwart der vier Kinderfeuerwehren (Grasleben, Mariental, Rottorf und Querenhorst) ebenfalls eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Kinderfeuerwehren dienen der Vorbereitung auf die Jugendfeuerwehren. Ebenfalls soll die Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwartin sowie deren Stellvertreter und der stellv. Gemeindegemeinschaftsjugendfeuerwehrwart eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Für die Prüfung der Elektrogeräte in den Feuerwehrhäusern und die Führung der Kleiderkammer Aktiv und Jugend soll jeweils einmal jährlich eine Entschädigung erfolgen.

Der Entwurf der 4. Satzungsänderung ist der Vorlage beigelegt.

Grasleben, den 16.09.2010

(Schmidt)

- Entwurf -

4. Satzung

zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben während seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung vom 23.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. vom)) wird wie folgt geändert:

Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

§9

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Der Gemeindebrandmeister	70,00 €,
02. der stv. Gemeindebrandmeister	30,00 €,
03. der Ortsbrandmeister -Stützpunkt	30,00 €,
04. der stv. Ortsbrandmeister -Stützpunkt	15,00 €,
05. der Ortsbrandmeister -Grundausstattung	18,00 €,
06. der stv. Ortsbrandmeister –Grundausstattung	10,00 €,
07. der Gerätewart -Stützpunkt	30,00 €,
08. der Gerätewart -Grundausstattung	18,00 €,
09. der Gemeindegewaltbeauftragte	13,00 €,
10. der Gemeindegewaltfeuerwehrwart	18,00 €,
11. der stv. Gemeindegewaltfeuerwehrwart	10,00 €,
12. die Jugendfeuerwehrwarte	13,00 €,
13. die Beauftragten für Funk, Atem- u. Vollschutz	10,00 €,
14. der Gemeindegewaltkinderfeuerwehrwart	18,00 €,
15. der stv. Gemeindegewaltkinderfeuerwehrwart	10,00 €,
16. Kinderfeuerwehrwart	13,00 €.

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Der Prüfer der Elektrogeräte	50,00 €,
02. der Kleiderkammerwart Aktiv	100,00 €,
03. der Kleiderkammerwart Jugend	50,00 €.

Die Abgeltung von Ansprüchen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben im Falle eines Einsatzes oder bei Übungen bzw. deren privater Arbeitgeber richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes.

Gleiches gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 12 Abs. 5 und 6 NBrandSchG gilt ein Höchstbetrag von 12,50 € je Std. bis zu höchstens 62,50 € pro Tag.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Grasleben, den

(Bäsecke)
Samtgemeindebürgermeister